

Ausstellungsbedingungen

für die *Design Centrale* Linz (Landstraße 36, 4020 Linz)
am 10. und 11.05.2019 von 10:00 bis 18:00 bzw.
am 29. und 30.11.2019 von 10:00 bis 18:00

1. Die Veranstaltung wird durchgeführt von kleinfabrik, Eibenweg 23, 4040 Linz, im nachfolgenden Veranstalter genannt.
2. Mit Unterzeichnung der Anmeldung verpflichtet sich der Aussteller zur verbindlichen Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung und zur Bezahlung der vereinbarten Standgebühr bis zum jeweiligen Fälligkeitsdatum (auf Anmeldung ersichtlich), sofern die Anmeldung auch vom Veranstalter angenommen wird. Des Weiteren unterwerfen sich der Aussteller und seine Beauftragten auch den Ausstellungsbedingungen, den behördlichen Vorschriften, sowie der Hausordnung. Mündliche Abmachungen bestehen nicht.
3. Von Seiten des Veranstalters werden Anmeldungen erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung (auch per E-Mail) oder mit Eingang der Rechnung beim Aussteller gültig. Der Veranstalter ist berechtigt Anmeldungen ohne Begründung zurück zu weisen.
4. Im Falle einer Rücktrittserklärung des Ausstellers hat dieser die volle Standgebühr zu bezahlen. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Im Fall, dass ein Aussteller seinen Standplatz ohne vorher erfolgte Rücktrittserklärung nicht bezieht, ist eine Pönale von 100% der Standmiete zu bezahlen.
5. Ist eine geregelte Durchführung der Veranstaltung aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, oder die Ausstellungsdauer zu verkürzen, ohne dass der Aussteller hieraus Schadensersatzansprüche geltend machen kann, es sei denn, dem Veranstalter oder seinen Erfüllungsgehilfen ist ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorwerfbar.
6. Standzuweisungen erfolgen durch den Veranstalter. Der Aussteller ist ohne Genehmigung nicht berechtigt, seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, sie zu

tauschen oder Aufträge für nicht gemeldete Firmen anzunehmen.

7. Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand während der Ausstellungszeiten mit den von ihm angegebenen Waren zu belegen und während der angegebenen Öffnungszeiten besetzt zu halten.
8. Die Standaufbauzeiten werden gesondert und rechtzeitig bekannt gegeben. Der Aufbau muss bis am jeweiligen Eröffnungstag vor 10 Uhr beendet sein.
9. Der Veranstalter ist berechtigt, vor und während der Veranstaltung einzelne Artikel auszuschließen bzw. bei groben Verstößen einen Aussteller von der Veranstaltung auszuschließen.
10. Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass für seine Tätigkeit auf dem Stand die erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und geltende gewerberechtliche und wettbewerbsrechtliche, gesundheitspolizeiliche, feuerpolizeiliche und polizeiliche Vorschriften und Gesetze eingehalten werden. Der Aussteller erklärt hiermit auch im Besitz einer entsprechenden Gewerbeberechtigung zu sein.
11. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich.
12. Für Schäden, Verluste oder Entwendungen übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Es können diesbezüglich an dem Veranstalter keine Schadensersatzforderungen gestellt werden. Für den Abschluss entsprechender Versicherungen hat der Aussteller selbst zu sorgen.
13. Für Personen und Sachschäden, die durch den Aussteller verursacht wurden, haftet der Aussteller. Der Aussteller hat dafür eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
14. Auf das Vertragsverhältnis wird die Anwendung österreichischen Rechts vereinbart. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Verhältnis ist Linz. Erfüllungsort ist der Firmensitz.
15. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden oder gesetzlichen Vorschriften widersprechen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die beiden Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt auch im Falle einer Vertragslücke.